



**Jugendhilfeplanung
Landkreis Stade
15. Bericht
01/2019**

Bestandsbewertung der Jugendarbeit im Landkreis Stade

**Kreisbezogene öffentliche Jugendarbeit
(Kreisjugendarbeit)**

**Sozialraumbezogene öffentliche Jugendarbeit
(Gemeindejugendarbeit)**

**Sozialraumbezogene offene Jugendarbeit
(Jugendraumbetreuung)**

Im Auftrage des Landkreises Stade von:
Eric Weiher
(Jugendhilfe- und Sozialplanung Landkreis Stade)
Peter Falten
(Jugendhilfe- und Sozialplanung Landkreis Stade)
in Zusammenarbeit mit Vertreter/innen der Träger
der freien und öffentlichen Jugendarbeit

Stade, Juli 2019

**15. Bericht der Jugendhilfeplanung für den Landkreis Stade
Bestandsbewertung der Jugendarbeit im Landkreis Stade –
Kreisbezogene öffentliche Jugendarbeit, sozialraumbezogene
öffentliche Jugendarbeit, sozialraumbezogene offene Jugendarbeit**

Herausgeber: Landkreis Stade – Der Landrat

Auskunft erteilt: Sozialplanung Landkreis Stade

Eric Weiher
Heidbecker Damm 26 (Zimmer 137)
21684 Stade
Tel.: 04141/12-5891
Fax: 04141/12-5113
Mail: Sozialplanung@landkreis-stade.de

Verantwortlich für die Schlussredaktion:

Eric Weiher B.A. Soziologie

Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

15. Bericht der Jugendhilfeplanung für den Landkreis Stade

Bestandsbewertung der Jugendarbeit im Landkreis Stade – Kreisbezogene öffentliche Jugendarbeit, sozialraumbezogene öffentliche Jugendarbeit, sozialraumbezogene offene Jugendarbeit

1. Einleitung.....	4
2. Vorgehensweise	6
3. Ergebnisse	7
Tab. 1 Kreisbezogene öffentliche Jugendarbeit	8
Tab. 2 Sozialraumbezogene öffentliche Jugendarbeit	9
Tab. 3 Sozialraumbezogene offene Jugendarbeit	10
4. Fazit	12
5. Ausblick	14
6. Anlagen.....	15
Anlage 1 - Öffentliche Jugendarbeit (Kreisjugendpflege)	16
(§§ 11, 12, 74 SGB VIII)	16
Anlage 2 - 1.1.3 Sozialraumbezogene öffentliche Jugendarbeit (Gemeindejugendarbeit) (§ 11 SGB VIII, § 13 Nieders. AG).....	19
Anlage 3 - 1.1.4 Sozialraumbezogene offene Jugendarbeit (Jugendräume, Jugendzentren, u.a.) (§ 11 SGB VIII)	21
Anlage 4 - Vereinbarung zwischen Landkreis Stade und...über die Übertragung von Aufgaben gemäß § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII –Hauptamtliche Jugendarbeit (Jugendpflege)	23

Abkürzungsverzeichnis

e.	erfüllt
n.e.	nicht erfüllt
Best.	Bestand

1. Einleitung

Die Sozialplanung der Kreisverwaltung Stade führte im Jahr 2018 eine Bestandsbewertung der öffentlichen Jugendarbeit im Landkreis Stade durch. Gegenstand der Bestandsbewertung waren die drei Handlungsfelder:

- kreisbezogene öffentliche Jugendarbeit (Kreisjugendarbeit)
- sozialraumbezogene öffentliche Jugendarbeit (Gemeindejugendarbeit)
- und sozialraumbezogene offene Jugendarbeit (Jugendraumbetreuung) (siehe Anlage 1-3).

Der vorliegende Bericht ist folgendermaßen aufgebaut: im zweiten Abschnitt „Vorgehensweise“ wird dargelegt wie die Sozialplanung die Bestandsbewertung der Jugendarbeit methodisch bearbeitet hat. Im dritten Abschnitt „Ergebnisse“, werden alle definierten Bedarfe, festgestellten Bestände und gegebenenfalls erforderliche Handlungsempfehlungen tabellarisch ausgewiesen. Neben der reinen Darstellung der Ergebnisse vollzieht die Sozialplanung im vierten Abschnitt „Fazit“ eine fokussierte Einordnung der Ergebnisse und zeigt mit dem fünften Abschnitt „Ausblick“ Perspektiven für den Umgang mit den Handlungsempfehlungen und weiteren Bestandserhebungen im Bereich der Jugendarbeit im Landkreis Stade auf. Unter dem Gliederungspunkt „Anlagen“ sind die zur Bewertung zugrunde gelegten Leistungsbeschreibungen der drei Handlungsfelder hinterlegt.

Anlass der Bestandsbewertung zur öffentlichen Jugendarbeit ist der allgemeine Auftrag der Jugendhilfeplanung bestehende Angebote fortlaufend hinsichtlich ihrer Bedarfsgerechtigkeit zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Sozialplanung sah zusätzlich einen weiteren Anlass eine Bestandsbewertung vorzunehmen dadurch legitimiert, dass ein, durch längere Vakanzen bei der Besetzung der Kreisjugendpflege erklärbarer, Entwicklungsstau in der kreisbezogenen Jugendarbeit zunehmend offensichtlich wurde.

Ziel des vorliegenden Berichts ist es die Leistungsbestände der öffentlichen Jugendarbeit in den verschiedenen Handlungsfeldern zu erfassen, zu bewerten und sofern diese Bestände nicht bedarfsgerecht sind, Handlungsempfehlungen für die Kreisverwaltung im Landkreis Stade, den Jugendhilfeausschuss und die Träger der Gemeindejugendarbeit (Hansestadt Stade und Gemeinden im Landkreis Stade) zu entwickeln. Hierbei stehen weniger die einzelnen Institutionen und Akteure (Gemeinden, Kreisverwaltung,

Gemeindejugendarbeiter, Kreisjugendpflege etc.) im Fokus, als vielmehr das Zusammenspiel aller Institutionen und Akteure. Aus diesem Grund werden in diesem Bericht keine Bewertungen zu einzelnen Akteuren vorgenommen, sondern ausschließlich Ergebnisse zur Gesamtsituation der öffentlichen Jugendarbeit.

Zu den Rahmenbedingungen der Bestandsbewertung gehört die gesetzliche Gesamt- und Planungsverantwortung (§79 und §80 SGB VIII) der Kreisverwaltung für die Jugendarbeit. Die Kreisverwaltung hat im Weiteren auch die gesetzliche Gewährleistungspflicht Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII vorzuhalten. Im Landkreis Stade werden die Leistungen der kreisbezogenen öffentlichen Jugendarbeit von der Kreisjugendpflege in einzelnen Teilbereichen in Kooperation mit dem Kreisjugendring Stade e.V. gewährleistet. Angebote der sozialraumbezogenen öffentlichen und der sozialraumbezogenen offenen Jugendarbeit werden im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung von den Gemeinden und der Hansestadt Stade übernommen. Im Februar 2019 ist hierzu eine neue Vereinbarung zwischen dem Landkreis Stade und den Gemeinden sowie der Hansestadt Stade in Kraft getreten (siehe Anlage 4). Die sozialraumbezogene öffentliche und sozialraumbezogene offene Jugendarbeit im Verantwortungsbereich der Kreisverwaltung wird von folgenden Gebietskörperschaften im Kreisgebiet angeboten:

- Samtgemeinde Apensen
- Flecken Harsefeld
- Hansestadt Stade
- Gemeinde Drochtersen
- Samtgemeinde Nordkehdingen
- Samtgemeinde Lühe
- Gemeinde Jork
- Samtgemeinde Horneburg
- Gemeinde Fredenbeck
- Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten.

Als eigenständiger *örtlich zuständiger öffentlicher Jugendhilfeträger* ist die Hansestadt Buxtehude nicht Gegenstand der vorliegenden Bestandsbewertung zur öffentlichen Jugendarbeit im Landkreis Stade.

2. Vorgehensweise

Bei allen Planungsschritten:

- Bedarfsausweisung,
- Bestandserfassung,
- Bestandsaus- und -bewertung

der Bestandsbewertung hat die Sozialplanung die *Arbeitsgemeinschaft Förderung der Jugendarbeit* und das *Amt für Jugend und Familie* beteiligt. Zu einzelnen Planungsschritten wurden ebenfalls die betroffenen Gemeindejugendarbeiter/innen und deren Verwaltungen beteiligt.

Für die Bestandserfassung wurden Interviewleitfäden zur Befragung der Kreisjugendpflegerin, der örtlichen Gemeindejugendarbeiter/innen sowie dem Bildungsreferenten des Kreisjugendring Stade e.V. entwickelt. Die Interviews mit den Fachkräften der Jugendarbeit wurden von April bis Mai 2018 in der Regel an den Arbeitsplätzen der Gemeindejugendarbeiter/innen durchgeführt. Zusätzlich hat die Sozialplanung für die Bestandserfassung relevante Dokumente aus der Kreisverwaltung und den Gemeinden bzw. der Hansestadt Stade angefordert und analysiert.

Für den Arbeitsschritt der Bestandsaus- und -bewertung hat die Sozialplanung einen Soll-Ist-Abgleich zwischen den Bedarfen und den Beständen vorgenommen. Wenn ein Bestand mit *nicht ausreichend erfüllt* bewertet wurde, dann ist dem Träger der Jugendarbeit durch eine Kommentierung transparent gemacht worden, auf welcher fachpolitischen Grundlage die Bewertung durch die Sozialplanung erfolgt ist. Bestände, welche *erfüllt* worden sind wurden nicht kommentiert.

Der Arbeitsschritt der Entwicklung von Handlungsempfehlungen zielt einerseits auf die künftige Erfüllung der Bedarfe ab und andererseits auf eine praxisgerechte Anpassung der Bedarfe in der Jugendarbeit. Gegenstand der Handlungsempfehlungen sind nur die als nicht ausreichend erfüllt erachteten Bestände der Jugendarbeit.

3. Ergebnisse

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Bestandsbewertung in drei Tabellen aufgelistet. Jede Tabelle entspricht einem der drei Handlungsfelder:

- kreisbezogene öffentliche Jugendarbeit (Kreisjugendpflege),
- sozialraumbezogene öffentliche Jugendarbeit (Gemeindejugendarbeit),
- und sozialraumbezogene offene Jugendarbeit (Jugendraumbetreuung).

Die Qualitätsmerkmale aus den Leistungsbeschreibungen sind in der linken Spalte ausgewiesen. In der mittleren Spalte sind die Bewertungen der Bestände angeführt. In der rechten Spalte befinden sich die Handlungsempfehlungen zu den, als „nicht ausreichend erfüllt“ bewerteten Beständen.

Tab. 1 Kreisbezogene öffentliche Jugendarbeit (siehe ausführliche „Leistungsbeschreibung 1.1.1“ unter Anlage 1)

¹ Bedarf (Qualitätsmerkmale)	Best.	Handlungsempfehlungen
Kreisbezogene Angebote und Einrichtungen der Kreisjugendarbeit.	e.	Keine
Vorhaltung zusätzlicher sozialraumbezogener Angebote (insbesondere dort, wo keine orts-/gemeinwesenorientierte Jugendarbeit gemäß §§ 11, 12 SGB VIII angeboten wird).	n. e.	Ermittlung sozialraumbezogener Lücken definierter Mindestangebote und Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen durch die Kreisjugendpflege.
Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte, mindestens jedoch von ehrenamtlichen Kräften, die von sozialpädagogischen Fachkräften angeleitet und begleitet werden.	e.	keine
Einbindung der sozialpädagogischen Fachkraft des Amtes für Jugend und Familie (Kreisjugendpfleger/in) als unabhängiges beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses.	e.	keine
Konzeptbasierte Leistungserbringungen der kreisbezogenen öffentlichen Jugendarbeit.	n. e.	Aktualisierung der Konzeptbasierung der kreisbezogenen öffentlichen Jugendarbeit durch den örtlich zuständigen Jugendhilfeträger (Landkreis Stade) unter Beteiligung der Zielgruppe (Kinder u. Jugendliche) kreisbezogener Jugendarbeit, freier Träger von Jugendarbeit und der sozialraumbezogenen öffentlichen Jugendarbeit (Gemeindejugendarbeit) mit dem Ziel standardgerechte Handlungskonzepte zu entwickeln.
Zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u.a. unter Berücksichtigung sozio-kultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte, an den Angeboten der Kreisjugendarbeit.	n. e.	Initiierung eines Fachdiskurses durch die kreisbezogene öffentliche Jugendarbeit (Landkreis Stade) zur Festlegung fachlicher Standards der Zielgruppendefinitionen, zielgruppenspezifischer Ziele und Verfahren/Methoden einer kreisbezogenen Jugendarbeit unter Beteiligung der AG Jugendarbeit und der sozialraumbezogenen öffentlichen Jugendarbeit.
Niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten zu Angeboten Kreisjugendarbeit	e.	keine
Zeitnahe, kurzfristige und unbürokratische Unterstützung freier Träger durch die Kreisjugendpflege	e.	keine

¹ Leistungsbeschreibungen der Jugendhilfe für den Landkreis Stade (2015), in: Band. I Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendschutz – *öffentliche Jugendarbeit (Kreisjugendpflege)*, S. 17 ff.

Altersgemäße Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen bei der Konzeptionierung, Angebotsgestaltung und Weiterentwicklung der Angebote der Kreisjugendarbeit.	n. e.	Entwicklung praxismgerechter Beteiligungsinstrumente für Kinder und Jugendliche in der Kreis- und Gemeindejugendarbeit unter Beteiligung der Gemeindejugendarbeiter/innen.
Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe an allen wesentlichen Bereichsentscheidungen der Kreisjugendarbeit.	n. e.	Einbindung der freien Träger der Jugendarbeit durch die Kreisjugendpflege bei der Konzeptionierung, Angebotsgestaltung Gestaltung und Weiterentwicklung der Kreisjugendarbeit.
Kooperation und Vernetzung der Kreisjugendpflege mit anderen Institutionen und Fachkräften der Sozialen Arbeit im Kontext der Jugendhilfe.	n. e.	Klärung der Aufgaben- und Verantwortungsverteilung zwischen Kreisjugendpflege - Kreisjugendring - Gemeindejugendarbeit. Festlegung der Verbindlichkeiten von Kooperationen sowie Aufgaben und Arbeitsstrukturen von Netzwerken der Jugendarbeit im Landkreis Stade.
Qualitätssicherung und -entwicklung der Kreisjugendarbeit.	n. e.	Systematische und verbindliche (Wieder-) Anwendung bestehender Qualitätssicherungs- und entwicklungsverfahren (Konzeptfortschreibung, Berichterstattung, Evaluation, Vereinbarungen etc.) in der Kreisjugendarbeit.

Tab. 2 Sozialraumbezogene öffentliche Jugendarbeit (siehe ausführliche „Leistungsbeschreibung 1.1.3“ unter Anlage 2)

² Bedarf (Qualitätsmerkmale)	Best.	Handlungsempfehlungen
Sozialraumbezogene Angebotsstrukturen von Jugendarbeit.	e.	keine
Konzeptbasierte und präventionsorientierte Leistungserbringung der sozialraumbezogenen öffentl. Jugendarbeit (Jugendarbeitskonzept, Jugendplan mindestens Aufgaben und Zielkatalog o.ä.).	n. e.	Überprüfung der Konzeptbasierung und Weiterentwicklung standardgerechter Konzeptionen zur sozialraumbezogenen öffentlichen Jugendarbeit durch die sozialraumbezogene öffentliche Jugendarbeit (Gemeinden, Samtgemeinden und Hansestadt Stade) mit Unterstützung des örtlich zuständigen Jugendhilfeträgers (Kreisjugendpflege).
Begleitende Abstimmung der Jugendarbeit während der Planung und Durchführung mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger gemäß § 13 Nds. AG SGBVIII.	n. e.	Prüfung durch den örtlich zuständigen Jugendhilfeträger (Landkreis Stade), inwiefern eine Abstimmung erforderlich ist und wie eine Abstimmung künftig gewährleistet werden kann.
Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte in der Gemeindejugendarbeit.	e.	keine

² Leistungsbeschreibungen der Jugendhilfe für den Landkreis Stade (2015), in: Band. I Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendschutz – *sozialraumbezogene öffentliche Jugendarbeit (Gemeindejugendarbeit)*, S. 25 ff.

Niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten in der Gemeindejugendarbeit.	e.	keine
Zielgruppenspezifische Ausrichtung der Gemeindejugendarbeit u.a. unter Berücksichtigung soziokultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte.	n. e.	Teilnahme der Gemeindejugendarbeit an einem von der Kreisjugendpflege initiierten Fachdiskurs über die Festlegung fachlicher Standards der Zielgruppendefinitionen, zielgruppenspezifischer Ziele und Verfahren/ Methoden unter Beteiligung der AG Jugendarbeit
Altersgemäße Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen an der Gemeindejugendarbeit.	n. e.	Mitwirkung der Gemeindejugendarbeit bei dem, von der kreisbezogenen öffentlichen Jugendarbeit initiierten Entwicklungsprozess praxiserichte Instrumente und Konzepte zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeindejugendarbeit zu erarbeiten.
Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen und Fachkräften der Sozialen Arbeit in der Gemeindejugendarbeit.	e.	keine
Prävention in Form frühzeitiger Kooperation mit dem Amt für Jugend und Familie.	e.	keine
Qualitätssicherung und -entwicklung der Gemeindejugendarbeit.	n. e.	Entwicklung und Anwendung praxiserichter Qualitätssicherungs- und entwicklungsinstrumente (Konzepte, Berichtswesen, Evaluation etc.) in der Gemeindejugendarbeit.

Tab. 3 Sozialraumbezogene offene Jugendarbeit (siehe ausführliche „Leistungsbeschreibung 1.1.4“ unter Anlage 3)

³ Bedarf (Qualitätsmerkmale)	Best.	Handlungsempfehlungen
Sozialraumbezogene Angebotsstrukturen offener Jugendarbeit (Jugendräume u. Jugendzentren).	e.	keine
Sicherung von Zentrumsnähe und Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr bei Angeboten sozialraumbezogener offener Jugendarbeit.	e.	keine
Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte für Angebote sozialraumbezogener offener Jugendarbeit.	e.	keine
Die Betreuung des Jugendraumes, der Freizeitstätte oder des Jugendzentrums	e.	keine

³ Leistungsbeschreibungen der Jugendhilfe für den Landkreis Stade (2015), in: Band. I Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendschutz – sozialraumbezogene offene Jugendarbeit (Gemeindejugendarbeit), S. 27 ff.

kann unter Anleitung einer sozialpädagogischen Fachkraft zeitweilig (stundenweise) durch erfahrene (mind. 3 Jahre Praxiserfahrung) Jugendleiter/innen übernommen werden.		
Die sozialpädagogischen Fachkräfte verwenden nicht mehr als 50% ihrer Arbeitszeit für die direkte pädagogische Arbeit im offenen Bereich (direkte Jugendraumbetreuung).	n. e.	Bereitstellung personeller Ressourcen und Formulierung klarer Arbeitsplatzbeschreibungen, welche die verwendete Arbeitszeit für das Aufgabenspektrum der Gemeindejugendarbeiter/innen klar definiert und ausreichend Arbeitszeit für nachhaltig wirkende Jugendpflegearbeit sichert.
Konzeptbasierte Leistungserbringung der sozialraumbezogenen offenen Jugendarbeit (Jugendarbeitskonzept, Jugendplan mindestens Aufgaben und Zielkatalog o.ä.).	n. e.	Überprüfung der Konzeptbasierung und Weiterentwicklung standardgerechter Konzeptionen zur sozialraumbezogenen offenen Jugendarbeit durch die sozialraumbezogene öffentliche Jugendarbeit (Gemeinden, Samtgemeinden und Hansestadt Stade) mit Unterstützung des öffentlich zuständigen Jugendhilfeträgers (Kreisjugendpflege).
Niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten zu Einrichtungen der sozialraumbezogenen offenen Jugendarbeit.	e.	keine
Zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen der sozialraumbezogenen offenen Jugendarbeit u.a. unter Berücksichtigung soziokultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte.	n. e.	Mitwirkung der sozialraumbezogenen offenen Jugendarbeit bei der von der kreisbezogenen öffentlichen Jugendarbeit initiierten Entwicklung praxisgerechter Instrumente und Konzepte zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Jugendarbeit.
Altersgemäße Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen an der sozialraumbezogenen offenen Jugendarbeit.	n. e.	Mitwirkung der sozialraumbezogenen offenen Jugendarbeit bei dem, von der kreisbezogenen öffentlichen Jugendarbeit initiierten Entwicklungsprozess praxisgerechter Instrumente und Konzepte zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen für die Jugendraumbetreuung zu erarbeiten.
Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen der Jugendarbeit.	e.	keine
Qualitätssicherung und –entwicklung.	n. e.	Entwicklung und Anwendung praxisgerechter Qualitätssicherungs- und entwicklungsinstrumente (Konzepte, Berichtswesen, Evaluation etc.) in der sozialraumbezogenen offenen Jugendarbeit.

4. Fazit

Auf Grundlage der Bewertungsergebnisse zieht die Sozialplanung die Schlussfolgerung, dass sich zum einen ausgewählte Bestände der öffentlichen Jugendarbeit im Landkreis Stade in den letzten Jahren positiv entwickelt haben. Insbesondere in den Handlungsfeldern *sozialraumbezogene öffentliche Jugendarbeit (Gemeindejugendarbeit)* und *sozialraumbezogene offene Jugendarbeit (Jugendraumbetreuung)* sind, anders als im Jahr 2001 festgestellt, entscheidende Qualitätsmerkmale der öffentlichen Jugendarbeit wie z.B. „Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte“ oder „Niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten“ heute selbstverständliche Standards der Gemeindejugendarbeit. Auch die Jugendräume haben sich qualitativ deutlich verbessert. In fast allen Orten konnten nahezu bedarfsgerechte Jugendräume und Jugendzentren vorgefunden werden. Doch zum anderen hat sich bei der Überprüfung zweier entscheidender Qualitätsmerkmale auch gezeigt, dass vor allem die *Konzeptbasierung, sowie die Qualitätssicherung und -entwicklung* der öffentlichen Jugendarbeit nicht nachhaltig und systematisch erfolgten.

Die positiven Erkenntnisse aus der Bestandsbewertung konnten nicht darüber hinweg täuschen, dass die Bedeutung der Qualitätsmerkmale Konzeptbasierung und Qualitätssicherung und -entwicklung für eine nachhaltige und strukturgebende öffentliche Jugendarbeit bekannt, aber nicht tief genug im Bewusstsein der handelnden Akteure verankert sind. Beide Qualitätsmerkmale haben entscheidenden Einfluss auf alle nicht ausreichend erfüllten Qualitätsmerkmale (wie z.B. Zielgruppenspezifität, altersgemäße Beteiligung von Kindern- und Jugendlichen) der kreisbezogenen öffentlichen Jugendarbeit, der sozialraumbezogenen öffentlichen und sozialraumbezogenen offenen Jugendarbeit. Als Institution steht hier insbesondere die Kreisverwaltung Stade in der Pflicht seine fachlich leitende Funktion wieder proaktiver wahrzunehmen, in dem ein aktualisiertes, unter Beteiligung entstandenes und praxisgerechtes Konzept zur *kreisbezogenen öffentlichen Jugendarbeit (Kreisjugendpflege)* vorgelegt wird und die bereits installierten qualitätssichernden und qualitätsentwickelnden Instrumente (jährliche Berichterstattungen, regelmäßige Evaluationen, qualifizierende Fortbildungen, frühzeitige Beteiligung öffentlicher und freier Träger und eine anlassbezogene

Konzeptfortschreibung) für die kreisweite Jugendarbeit konsequent angewandt werden.

Aufgrund der strukturgebenden Bedeutung der beiden Qualitätsmerkmale Konzeptbasierung und Qualitätssicherung und -entwicklung ist aus Sicht der Sozialplanung der Fokus der Handlungsempfehlungen in der kreisbezogenen öffentlichen Jugendarbeit auf diese beiden Qualitätsmerkmale zu richten. Denn erst mit der Anwendung eines aktualisierten standardgerechten Konzepts, in dem Ziele, Zielgruppen, der Einsatz vorhandener personeller und finanzieller Ressourcen, die fachpädagogische Methode sowie die regelmäßige Evaluation klar definiert, beschrieben und ausgewiesen sind, erscheint die Kernaufgabe der Kreisjugendpflege den Gemeindejugendarbeiter/innen fachliche Beratung und Begleitung anzubieten, nachhaltig umsetzbar. Und nur mit einer kontinuierlichen Anwendung genannter Qualitätssicherungs- und -entwicklungsinstrumente kann eine nachhaltige personenunabhängige Qualität in der Jugendarbeit dauerhaft gesichert und weiterentwickelt werden. Es darf zudem davon ausgegangen werden, dass sich durch eine konsequente Konzeptbasierung und kontinuierlich angewendete Qualitätssicherung und -entwicklung, alle, bisher noch nicht ausreichend erfüllten Qualitätsmerkmale aufgrund klarer Zielsetzungen und stetiger Überprüfung langfristig sehr viel effektiver umsetzen ließen.

So wie die Qualitätsmerkmale Konzeptbasierung und Qualitätssicherung und -entwicklung die Strukturen der Jugendarbeit in der kreisbezogenen öffentlichen Jugendarbeit bestimmen, so bestimmen sie ebenso die Strukturen der Jugendarbeit in der sozialraumbezogenen öffentlichen und offenen Jugendarbeit. Hier geht es vor allem um die Strukturen und Beziehungen der Gemeindejugendarbeiter/innen zur kommunalen Politik/Verwaltung, zur Kreisverwaltung, den Trägern freier Jugendarbeit und zu den Kindern und Jugendlichen vor Ort. Weil die Nähe der Gemeindejugendarbeiter/innen zu den Kindern und Jugendlichen mehr Ressourcen für pädagogische Arbeit beansprucht als die eher konzeptionell-organisatorische Tätigkeit der Kreisjugendpflege, haben die Gemeindejugendarbeiter/innen weniger Ressourcen für die strukturgebenden Tätigkeiten der Konzeptentwicklung und -fortschreibung. Die Ergebnisse der Bestandsbewertung brachten außerdem zum Vorschein, dass es sich für die örtlichen Gemeindejugendarbeiter/innen im Alltag schwierig gestaltet eine praxisgerechte Entwicklung qualitätssichernder und -

entwickelnder Instrumente zu erarbeiten und zu installieren. Deshalb drängt sich neben einer Aktualisierung der Konzeptbasierung für die kreisbezogene öffentliche Jugendarbeit, auch in der sozialraumbezogenen öffentlichen und offenen Jugendarbeit die Initiative zu fachlicher Unterstützung durch die Kreisjugendpflege für die Gemeindejugendarbeiter/innen auf.

5. Ausblick

Nach der Bestandsbewertung der öffentlichen Jugendarbeit strebt die Sozialplanung zum Abschluss der Planung einen fachlichen Austausch mit den Fachkräften der Jugendarbeit an. Zusätzlich folgt im direkten Anschluss eine Bestandsbewertung der freien Jugendarbeit mit den Handlungsfeldern *verbandliche und vernetzte Jugendarbeit*. Hier agieren die Akteure der öffentlichen Jugendarbeit in einer eher passiven Rolle in dem sie Akteure der freien Jugendarbeit (Kreisjugendring, Vereine, Verbände, Jukos etc.) beraten, fördern und beteiligen. Für die Sozialplanung ergibt sich aus dieser passiven Rolle ein eher explorativer Planungsansatz, da Berichte, Statistiken, Protokolle und hauptamtliche Fachkräfte z.T. nicht vorhanden sein dürften. Die Ziele einer Bestandsbewertung der freien Jugendarbeit sind aus Perspektive der Sozialplanung primär die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen und politischen Rahmenbedingungen (SGBVIII, Nds. AG SGB VIII, LB Landkreis Stade) der freien Jugendarbeit, sowie die Überprüfung der Bemühungen der Kreisverwaltung in Kooperation mit dem Kreisjugendring, den Gemeinden und der Hansestadt Stade, die freie Jugendarbeit effektiv zu beraten, zu fördern und zu beteiligen.

6. Anlagen

Anlage 1: Kreisbezogene öffentliche Jugendarbeit

Anlage 2: Sozialraumbezogene öffentliche Jugendarbeit

Anlage 3: Sozialraumbezogene offene Jugendarbeit

Anlage 4: (Muster-) Vereinbarung zwischen Landkreis Stade und
Gemeinden oder Hansestadt Stade über die Übertragung von Aufgaben
gemäß § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII – Hauptamtliche Jugendarbeit
(Jugendpflege)

Anlage 1 - Öffentliche Jugendarbeit (Kreisjugendpflege) **(§§ 11, 12, 74 SGB VIII)**

Allgemein

Der öffentliche Träger der örtlichen Jugendhilfe gewährleistet im Rahmen seiner Gesamtverantwortung alle Leistungen der Jugendarbeit nach dem SGB VIII. Sofern diese von freien Trägern nicht hinreichend erbracht werden, hat er dies auszugleichen. Unabhängig davon ist der öffentliche Träger berechtigt, darüber hinaus weitere Leistungen der Jugendarbeit anzubieten.

Neben den im Gebotsrahmen des SGB VIII beschriebenen einzelnen Leistungen (keine abgeschlossene Aufzählung) sind weitere Angebote nach Art und Umfang entsprechend der Bedarfsfeststellungen und Handlungsempfehlungen im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung vorzuhalten. Schwerpunkte der Leistungen des öffentlichen Trägers in der Jugendarbeit sind insbesondere:

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Inhalten,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- Internationale Jugendbegegnung,
- Kinder- und Jugenderholung,
- Jugendberatung und Jugendinformation,
- kinder- und jugendspezifische Kulturangebote,
- Angebote für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche,
- Projekte zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit,
- Bereitstellung und Verwaltung von zentralen Einrichtungen für die Jugendarbeit,
- Förderung, Beratung und Begleitung der örtlichen (sozialraumbezogenen) Jugendarbeit,
- Förderung, Beratung und Begleitung der Jugendarbeit der freien Träger,

- Qualitätssicherung und -weiterentwicklung Rahmenbedingungen für die Jugendarbeit, z.B. durch:
 - o Förderung der Trägervielfalt,
 - o Förderung der Vernetzung und Kooperation,
 - o Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Jugendarbeit.

Für einzelne dieser Teilleistungen der öffentlichen Jugendarbeit liegen detaillierte Beschreibungen und Ausweisungen von Qualitätsmerkmalen vor. Verwiesen wird hier u.a. auf:

- Fördergrundsätze für die Jugendarbeit im Landkreis Stade (2012),
- Konzept zur Aktivierung und Förderung örtlicher Jugendarbeit (1990),
- Jugendkonferenzen im Landkreis Stade (2008),
- Handreichungen für die Gemeindejugendarbeit im Landkreis Stade (2007),
- Grundsätze der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter/innen im Landkreis Stade,
- Kriterien zur Anerkennung der Förderungswürdigkeit freier Träger im Landkreis Stade,
- Vereinbarung zum Bundeskinderschutzgesetz im Landkreis Stade.

Formen

- finanzielle Förderung (z. B. über Förderungsgrundsätze für die Jugendarbeit),
- allgemeine Förderung (z. B. über Materialien, Handreichungen für die Jugendarbeit),
- Beratung, Begleitung, Aus- und Fortbildung (von z. B. Jugendleiter/innen, hauptamtlichem Personal, Verantwortlichen in Vereinen und Verbänden sowie Politik und Verwaltung),
- Kooperationsprojekte und Netzwerkarbeit (z. B. Arbeitsgemeinschaften, Jugendkonferenzen, Bildungsmaßnahmen),
- Veranstaltungen (z. B. Aus- und Fortbildungen, Freizeiten, Kulturveranstaltungen),
- Vorhaltung von Einrichtungen für die Jugendarbeit (z. B. Bildungsstätten, Übernachtungshäuser, Jugendzeltplätze).

Zielgruppen

- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige,
- Verbände, Vereine, Initiativen und Jugendgruppen,
- gemeindliche Jugendarbeit,
- Multiplikatoren in der Jugendarbeit,
- Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung.

Qualitätsmerkmale

- kreisbezogene Angebote und Einrichtungen,
- Vorhaltung zusätzlicher sozialraumbezogener Angebote (insbesondere dort, wo keine orts-/gemeinwesensorientierte Jugendarbeit gemäß §§ 11, 12 SGB VIII angeboten wird),
- Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte, mindestens jedoch von ehrenamtlichen Kräften, die von sozialpädagogischen Fachkräften angeleitet und begleitet werden,
- Einbindung der sozialpädagogischen Fachkraft des Jugendamtes (Jugendpfleger/in) als unabhängiges beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses,
- konzeptbasierte Leistungserbringungen,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u.a. unter Berücksichtigung sozio-kultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,
- niedrighschwellige Zugangsmöglichkeiten,
- zeitnahe, kurzfristige und unbürokratische Unterstützung freier Träger,
- altersgemäße Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen,
- Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe an allen wesentlichen Bereichsentscheidungen,
- Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen und Fachkräften der Sozialen Arbeit,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

Anlage 2 - 1.1.3 Sozialraumbezogene öffentliche Jugendarbeit (Gemeindejugendarbeit) (§ 11 SGB VIII, § 13 Nieders. AG)

Allgemein

Kreisangehörige Gemeinden können - auch wenn sie kein Jugendamt im Sinne des SGB VIII haben - für ihren örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Mit dieser gesetzlichen Regelung wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass gerade in Flächenkreisen eine angemessene Infrastruktur für die Jugendarbeit lokal verankert und teilweise auch lokal finanziert werden muss, um den spezifischen gemeindlichen Bedürfnissen zu genügen.

Analog zur Jugendarbeit des örtlich zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe (hier Landkreis Stade) ist die Förderung junger Menschen zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit, zu eigenverantwortlicher Lebensführung und zum gemeinsamen gesellschaftlichen Handeln die Hauptzielsetzung der öffentlichen Gemeindejugendarbeit. Sie wird ergänzend zu Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendarbeit (Jugendverbände) angeboten.

Formen

- Leitung und Betreuung eines offenen Jugendraumes, Jugendzentrums, Jugendcafes o.ä.,
- Aktivierung, Begleitung, Beratung und Unterstützung der ortsansässigen Jugendvereine, -verbände und -gruppen,
- Betreuung ehrenamtlicher Kräfte der öffentlichen und freien Jugendarbeit,
- Beratung und Begleitung einer Vernetzungsform (z. B. Jugendkonferenz),
- Beratung der Verwaltung des Gemeinderates (Haushalt, Förderanträge, Fachberatung etc),
- Ferienspaßaktionsplanung und -betreuung,
- Ferienfreizeitplanung und -betreuung sowie
- Kinder- und Jugendkulturveranstaltungen.

Im Sinne eines effizienten Ressourceneinsatzes sollten die Fachkräfte in folgenden Tätigkeitsbereichen nicht eingesetzt werden:

- Jugendschutz (ausgenommen präventiver Jugendschutz im Rahmen der Betreuungsarbeit im Jugendraum bzw. der Ferienaktionen und Nutzung von bzw. Kooperation mit bestehenden Präventionsnetzwerken),
- direkte persönliche Betreuung von mehreren Jugendräumen,
- Jugendsozialarbeit im grundsätzlichen Sinne (Betreuung sozial benachteiligter oder bereits auffällig gewordener Jugendlicher),
- Schulbetreuung.

Zielgruppe

- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige,
- Verbände, Vereine, Initiativen und Jugendgruppen,
- Multiplikatoren in der Jugendarbeit,
- Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung.

Qualitätsmerkmale für die sozialraumbezogene öffentliche Jugendarbeit

- sozialraumbezogene Angebotsstrukturen,
- konzeptbasierte und präventionsorientierte Leistungserbringung (Jugendarbeitskonzept, Jugendplan mindestens Aufgaben und Zielkatalog o.ä.),
- begleitende Abstimmung der Jugendarbeit während der Planung und Durchführung mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger gemäß § 13 AG,
- Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte,
- niedrighschwellige Zugangsmöglichkeiten,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u.a. unter Berücksichtigung soziokultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,
- altersgemäße Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen,
- Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen und Fachkräften der Sozialen Arbeit,
- Prävention in Form frühzeitiger Kooperation mit dem Jugendamt,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

Anlage 3 - 1.1.4 Sozialraumbezogene offene Jugendarbeit (Jugendräume, Jugendzentren, u.a.) (§ 11 SGB VIII)

Allgemein

Die sozialraumbezogene offene Jugendarbeit in Jugendräumen, Jugendzentren, Freizeitstätten etc. wird u.a. bestimmt durch informelle Kommunikationsmöglichkeiten und spezifische Neigungsgruppenangebote (z. B. Theater, Werken, Fotografie, Musik etc.). Sie richtet sich grundsätzlich an alle Kinder und Jugendlichen und bietet Angebote zur Freizeitgestaltung an.

Insbesondere sind dies offene Raum- und Kommunikationsangebote, Projektarbeit, erlebnispädagogische Aktivitäten, Bildungsangebote, Freizeitaktivitäten und zunehmend auch individuelle Beratungs- und Hilfsangebote zur Bewältigung von Alltagsproblemen und -konflikten. Die Jugendarbeit in offenen Einrichtungen sollte sich jedoch generell auf die freizeitpädagogischen Aspekte und deren Lernfelder unter Ausgrenzung von Jugendsozialarbeit (Leitziel: effizienter Ressourceneinsatz) beziehen. Im Bedarfsfalle von Jugendsozialarbeit sind für betroffene Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Personensorgeberechtigte Kontakte zu sozialen Diensten zu vermitteln (Beratungsstellen, Jugendgerichtshilfe, Allgemeiner Sozialdienst u. a.).

Bei der personellen Ausstattung ist die Zusammenarbeit hauptamtlicher pädagogischer Kräfte und den qualifizierten (mindestens Jugendleiter/innen) ehrenamtlich bzw. auf Honorarbasis tätigen Helfer/innen von besonderer Bedeutung.

Hinsichtlich weiterer Ausführungen wird auf die Handreichungen für die Jugendarbeit in den Gemeinden im Landkreis Stade, dort unter: „Jugendraumgestaltung“ verwiesen (Landkreis Stade, 1996).

Formen

- Bereitstellung und Betreuung zentraler Jugendräume und/oder Jugendräumen in
- Mitgliedsgemeinden, Ortsteilen

Zielgruppe

- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Qualitätsmerkmale für die sozialraumbezogene offene Jugendarbeit

- sozialraumbezogene Angebotsstrukturen,
- Standortkriterien: Zentrumsnähe und Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr,
- Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte, die Betreuung des Jugendraumes, der Freizeitstätte oder des Jugendzentrums kann unter Anleitung einer sozialpädagogischen Fachkraft zeitweilig (stundenweise) durch erfahrene (mind. 3 Jahre Praxiserfahrung) Jugendleiter/innen übernommen werden,
- die sozialpädagogischen Fachkräfte verwenden nicht mehr als 50% ihrer Arbeitszeit für die direkte pädagogische Arbeit im offenen Bereich (direkte Jugendraumbetreuung),
- konzeptbasierte Leistungserbringung,
- niedrighschwellige Zugangsmöglichkeiten,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u.a. unter Berücksichtigung soziokultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,
- altersgemäße Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen ,
- Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen und Fachkräfte der Sozialen Arbeit,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

Anlage 4 - Vereinbarung zwischen Landkreis Stade und...über die Übertragung von Aufgaben gemäß § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII –

Hauptamtliche Jugendarbeit (Jugendpflege)

§ 1 Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe

(1) Die Gemeinde/Samtgemeinde/Hansestadt Stade führt gemäß § 13 (1) Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade teilweise Jugendarbeit im Sinne von § 11 SGB VIII aus.

§ 2 Aufgaben der Jugendarbeit (Jugendpflege)

(1) Die Gemeinde/Samtgemeinde/Hansestadt Stade führt die offene Jugendarbeit in ihrem örtlichen Bereich aus. Die Zielsetzung der Jugendarbeit in der Gemeinde/Samtgemeinde/Hansestadt Stade ist die Förderung junger Menschen zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit, zur eigenverantwortlichen Lebensführung und zum gemeinsamen gesellschaftlichen Handeln. Grundlage für die Jugendarbeit sind die Leistungsbeschreibungen der Jugendhilfe für den Landkreis Stade.

(2) Die gemeindliche Jugendarbeit kann je nach regionalem Bedarf unterschiedliche Angebote beinhalten. Als Rahmen für entsprechende lokale Angebote gelten die Leistungsbeschreibungen der Jugendhilfe für den Landkreis Stade, welche gemeinschaftlich von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft I Jugendarbeit unter Beteiligung der Gemeindevertreter erarbeitet worden sind.

(3) Der Landkreis Stade berät und unterstützt auf Anfrage die lokale Jugendpflege

- bei der Qualitätsentwicklung ihrer Jugendarbeit
- bei der Planung, dem Aufbau und der Umsetzung von Beteiligungsprojekten

(4) Die Kreisjugendpflege fördert Angebote außerschulischer Jugendarbeit und Jugendbildung der freien Träger der Jugendarbeit, insbesondere die Ausbildung ehrenamtlicher Jugendleiter.

(5) Der Landkreis Stade unterstützt und fördert die lokale Vernetzung von Jugendarbeit (Jugendkonferenzen) im Rahmen seiner Förderrichtlinien.

(6) Die hauptamtlichen Jugendpflegen der Gemeinden, Samtgemeinden, der Hansestadt Stade und des Landkreises Stade unterstützen sich bei der Planung und Umsetzung gemeinsamer Projekte.

§ 3 Gemeinsame Dienstbesprechungen

Die hauptamtlichen Jugendpflegen treffen sich in der Regel viermal im Jahr zu gemeinsamen Dienstbesprechungen, um die gemeinsame Arbeit abzustimmen. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist verpflichtend. Die Einladung und Moderation obliegt der Kreisjugendpflege. Der Gastgeber führt das Ergebnisprotokoll der jeweiligen Sitzung.

§ 4 Unterstützung der regionalen Jugendarbeit

(1) Der Landkreis Stade gewährt Zuschüsse für die Jugendarbeit in der Gemeinde/Samtgemeinde/Hansestadt Stade, die dem Gesamtkonzept der Jugendpflege im Sinne von § 2 Abs. 2 dieses Vertrages entsprechen. Die Förderung erfolgt nach den Fördergrundsätzen des Landkreises Stade und den vom Kreistag bereitgestellten Haushaltsmitteln.

(2) Der Landkreis Stade stellt für Freizeitmaßnahmen der Jugendarbeit in der Gemeinde/Samtgemeinde/Hansestadt Stade die Freizeitstätte Hude zur Verfügung. Die Nutzung und Bereitstellung erfolgt auf der Grundlage der Nutzungsordnung der Jugendbildungsstätte.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Laufzeit

Die Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2019 und wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die bisherige Vereinbarung mit Stand vom 01.08.2013 tritt damit außer Kraft.